

Vorsteher des Eidgenössischen Departementes  
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
VBS

Per Mail an:  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Schweizerischer Zentralverein  
für das Blindenwesen SZBLIND  
Jan Rhyner  
Schützengasse 4  
9001 St. Gallen  
[www.szblind.ch](http://www.szblind.ch)  
[rhyner@szblind.ch](mailto:rhyner@szblind.ch)

St. Gallen, 17. Dezember 2025

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes zur Umsetzung der Multikanalstrategie**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der SZBLIND begrüßt das Ziel der Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG), die Systeme zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung zu modernisieren und an die heutigen technologischen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen. Besonders hervorzuheben und zu begrüßen ist, dass die Vorlage explizit regelt, dass sämtliche Systeme zur Warnung, Alarmierung und Information für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein müssen (Art. 9 Abs. 3 VE).

Dies ist für Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörsehbehinderung und Taubblindheit eine zentrale Voraussetzung zur Wahrung ihrer Sicherheit und zur eigenständigen Handlungsmöglichkeit im Ereignisfall.

### Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sicherzustellen. Dadurch lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts im Gesetz werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

**AN DER SEITE BLINDER UND TAUBBLINDER MENSCHEN.**



## Barrierefreier Zugang zu Systemen der Warnung, Alarmierung und Information

Der vorgeschlagene neue Art. 9 Abs. 3 BZG verpflichtet das BABS, sicherzustellen, dass die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen barrierefrei zugänglich sind. Dies ist aus unserer Sicht zwingend notwendig und deshalb begrüssenswert, da nur digital barrierefreie Lösungen gewährleisten können, dass Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit Warnungen eigenständig wahrnehmen und korrekt handeln können.

## Zugang zu Notfalltreffpunkten

Die Vorlage sieht in Art. 16a VE vor, dass die Kantone Notfalltreffpunkte betreiben und das BABS sie bei der Koordination unterstützt. Wir begrüssen dieses Ziel ausdrücklich.

Aus unserer Sicht bestehen jedoch erhebliche Barrieren in der aktuellen Umsetzung: So ist die Website notfalltreffpunkte.ch nicht vollumfänglich barrierefrei. Für Nutzerinnen und Nutzer assistiver Technologien sind etwa die genauen Standorte der Notfalltreffpunkte nicht ersichtlich. Die auf der Seite zur Verfügung gestellte Kartenansicht verunmöglicht es, den Standort eines Notfalltreffpunktes mittels Screenreader in Erfahrung zu bringen.

Für Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit ist das Auffinden des nächstgelegenen Notfalltreffpunkts zum heutigen Zeitpunkt damit faktisch nicht möglich.

Die Weiterentwicklung der Notfalltreffpunkte und die Sicherstellung der Informationsübermittlung auch bei Netzausfall wird betont.<sup>1</sup> Aus Sicht des SZBLIND ist es bei der Weiterentwicklung erforderlich, dass sämtliche Informationen zu Notfalltreffpunkten barrierefrei bereitgestellt werden, die Webplattform mit assistiven Technologien barrierefrei nutzbar sein muss und Karteninformationen zusätzlich in einem zugänglichen Format zur Verfügung gestellt und mit einer Beschreibung des jeweiligen Notfalltreffpunkts versehen werden müssen.

## Barrierefreiheit der digitalen Kanäle

Gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht werden Warnung und Information zunehmend über digitale Kanäle wie die App Alertswiss oder Webseite erfolgen.<sup>2</sup> Solche digitalen Kanäle stellen für Personen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit grundsätzlich eine Chance dar, sofern bei deren Entwicklung auf die barrierefreie Umsetzung geachtet wird. Der SZBLIND begrüsst den Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Barrierefreiheit und weist darauf hin, dass - sollten für Menschen mit Behinderungen nicht zugängliche Systeme zum Einsatz kommen - einen barrierefreien, alternativen Kanal zur Information und Warnung zwingend sein muss.

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht, S. 16 f.

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht, S. 16.

**Anträge**

- Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit der Systeme zur Warnung, Alarmierung und Information (Art. 9 Abs. 3 BZG) ist durch das BABS sicherzustellen, dass sämtliche digitalen Systeme vollständig mit assistiven Technologien nutzbar sind.
- Informationen zu Notfalltreffpunkten (genaue Adresse, Informationen über den jeweiligen Notfalltreffpunkt etc.) sind zwingend in barrierefreier Form zugänglich bereitzustellen. Das BABS hat im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe (Art. 16a Abs. 2 BZG) für eine flächendeckend barrierefreie Umsetzung zu sorgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigungen unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Pierre-Alain Uberti  
Geschäftsleiter

Jan Rhyner  
Leiter Interessenvertretung  
und Management Support

Jonas Pauchard  
Fachperson  
Interessenvertretung